

Sitzungsvorlage		Vorlagen-Nr. 1966/19-24/0195	
Fachbereich:	Bauanträge, Bauvoranfragen		
Sachbearbeiter/in:	Speth, Tanja	Datum	13.07.2022
Beratungsfolge			
Nr.	Gremium	Termin	TOP-Nr. Status
	Rhodt unter Rietburg Gemeinderat	19.07.2022	5.b öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens in der Theresienstraße, Flurstücks-Nr. 61/4

Sach- und Rechtslage:

Für das Vorhaben Errichtung einer Photovoltaikanlage, Theresienstraße auf der Flurstücks-Nr. 61/4 ist am 05.07.2022 ein Bauantrag eingegangen.

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich der Ortsgemeinde Rhodt u.R.

Weiterhin liegt das Vorhaben im Bereich der Gestaltungssatzung und der Denkmalzone und bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung SÜW.

Gemäß vorgelegten Bildern ist eine 3-teilige Photovoltaikanlage im rückwärtigen Bereich geplant.

Gemäß § 7 (5) der Gestaltungssatzung sind Solarzellen, Sonnenkollektoren und Anlagen zur Stromerzeugung unzulässig.

Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie von den historischen Straßenzügen und deren Eingangs- und Kreuzungsbereichen der Ortsgemeinde Rhodt u.R. nicht sichtbar sind, d.h. von den historischen Straßen aus gesehen, von keiner Seite sichtbar.

Zu den historischen Straßen zählen: Theresienstraße, Weinstraße, Edesheimer Straße, Weyherer Straße, sowie der Stich Herrengasse von der Weinstraße bis zum Pfarrhaus und die Gasse von der Weinstraße zur Gaststätte „Alte Schmiede“.

Dabei sind die Solarzellen bzw. Sonnenkollektoren parallel, nahe der Dachfläche anzubringen oder in die Dachfläche zu integrieren. Weiterhin sind die Module in dunkler Gestalt und dunklem Rahmen oder farblich an die Dachfläche angepasst, auszuführen.

Die geplante 3-teilige PV Anlage ist im rückwärtigen Bereich geplant.

Der Bauherr teilt telefonisch und per E-Mail mit, dass er sich an die Festsetzungen der Gestaltungssatzung halten wird.

Die Ortsgemeinde hat über die Ausnahme zu entscheiden.
 Die Ortsgemeinde hat zu entscheiden, ob das gemeindliche Einvernehmen nach
 § 36 BauGB zu dem Vorhaben erteilt werden kann.
 Eine Nichterteilung ist planungsrechtlich zu begründen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

☐	Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:
Buchungsstelle:	€
☐	Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.
☐	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.
☐	Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Beschlussvorschlag:

Der beantragten Ausnahme wird zugestimmt/nicht zugestimmt.
 Der Ortsgemeinderat erteilt/erteilt nicht das gemeindliche Einvernehmen zu dem
 vorliegenden Vorhaben.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu beachten: ☐ Ja ☐ Nein

Die Beschlussfassung erfolgte:

☐	Einstimmig	☐	Mit Stimmenmehrheit	
☐	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
☐	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: <i>Name Ratsmitglied</i>			
☐	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:			
☐	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.			
☐	Bemerkung:			